



Merkblatt Pferdetransporte

Fachkundigkeit

Art. 157 Abs. 1 TSchV (Tierschutzverordnung)

Nur fachkundige oder ausreichend instruierte Personen dürfen Tiere führen, treiben oder ein- und ausladen. Sie müssen dabei die Tiere schonend behandeln. Die Tiere müssen während des Transports von fachkundigem oder ausreichend instruiertem Personal begleitet und von diesem, soweit nötig, getränkt und gefüttert werden. Das Personal muss die Tiere regelmässig kontrollieren und für die nötigen Ruhepausen sorgen.

- Gilt für **gewerbsmässige und nicht gewerbsmässige Transporte**.
- Als **Nachweis der Fachkundigkeit** sind anerkannt:
 - fachspezifischer Berufsabschluss
 - Brevet oder Lizenz jeder Reitsportdisziplin
 - nachweisliche mehrjährige Erfahrung in der Pferdehaltung (Bestätigung wird vom kant. Veterinärdienst ausgestellt)
- Die Fachkundigkeit kann in einem **2-tägigen Kurs** zusammen mit der «Grundausbildung für Pferdetransporte» des Schweizerischen Viehhändler-Verbandes erlangt werden.

Gewerbsmässigkeit

Art. 2 Abs. 3 Bst. a TSchV

Gewerbsmässigkeit: Handeln mit und Halten, Betreuen oder Züchten von Tieren mit der Absicht, für sich oder für Dritte ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen oder die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter zu decken; die Gegenleistung muss dabei nicht in Geld erfolgen.

- Der Transport von Pferden von Dritten gilt nur als gewerbsmässig, wenn eine **Gegenleistung** fliesst (Geld oder sonstige Geste).
- Liegt **keine Gewerbsmässigkeit** vor und sind die Anforderungen an die **Fachkundigkeit erfüllt**, dürfen Pferde von Dritten **im Inland** gemäss der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ohne weitere Auflagen transportiert werden.
- Liegt eine Gewerbsmässigkeit vor – und sei es nur für einen einzigen Transport und für ein einziges Pferd – muss beim Schweizerischen Viehhändler-Verband ein Kurs samt Prüfung zur Erlangung des **Nachweises für den gewerbsmässigen Pferdetransport** abgelegt werden (Gültigkeit: 3 Jahre).



Internationale Pferdetransporte

Art. 170 der TSchV

- ¹ Unternehmen, die Tiere gewerbmässig ins Ausland transportieren oder von dort holen, benötigen eine kantonale Bewilligung.
- ² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn das Unternehmen nachweist, dass die Anforderungen an die technische Ausrüstung der Transportfahrzeuge und die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllt sind.
- ³ Die Bewilligung wird auf maximal fünf Jahre befristet.
- ⁴ Wer sein Geschäftsdomizil in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, muss auf Verlangen eine Bewilligung der zuständigen Behörde dieses Staates vorweisen.
- ⁵ Eine Kopie der Bewilligung ist mit jeder Tiersendung mitzuführen.

Die hier erwähnten Anforderungen beziehen sich auf den Fahrer bzw. dessen Fahrzeug. **Hinzu kommen die tierschutz- und zollrechtlichen Auflagen an das Pferd** (vgl. «Bulletin» 3/2017 «Pferde auf Achse: Was es beim Grenzübertritt zu beachten gilt»)

- Grenzquerungen sind gemäss EU-Recht **immer gewerbmässige Transporte**.
- Der Fahrer muss beim Schweizerischen Viehhändler-Verband einen Kurs samt Prüfung zur Erlangung des **Nachweises für den gewerbmässigen Pferdetransport** ablegen (Gültigkeit: 3 Jahre).
- Mit diesem Nachweis für den gewerbmässigen Pferdetransport muss der Fahrer einen **Befähigungsnachweis beim kantonalen Veterinärdepartement** einholen.
- Auch wer für sein Pferd über ein **ZAVV/Carnet ATA** verfügt und über die Grenze fährt, muss den Kurs samt Prüfung zur Erlangung des Nachweises für den gewerbmässigen Pferdetransport ablegen (Gültigkeit: 3 Jahre) und einen Befähigungsnachweis beim kantonalen Veterinärdepartement einholen.

Kursangebot

Wer bereits über die Fachkundigkeit verfügt aufgrund eines fachspezifischen Berufsabschlusses, des Brevets bzw. der Lizenz in einer Reitsportdisziplin oder einer nachgewiesenen mehrjährigen Erfahrung in der Pferdehaltung, benötigt zur Erlangung des Nachweises für den gewerblichen Pferdetransport einen 1-tägigen Kurs.

Ohne Fachkundigkeit wird zur Erlangung der Fachkundigkeit und des Nachweises für den gewerblichen Pferdetransport ein 2-tägiger Kurs benötigt.

Weitere Infos zum Kursangebot gibt es unter: www.pferdetransport-handel.ch



Zulassungspflicht ab 3,5 Tonnen

Art. 2 Bst. b STUG (Bundesgesetz über die Zulassung als Strassentransportunternehmen)

Strassentransportunternehmen im Güterverkehr: jedes Unternehmen, das gewerbsmässig die Güterbeförderung mit Lastwagen, Sattelmotorfahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ausführt, deren Gesamtgewicht nach Fahrzeugausweis 3,5 Tonnen übersteigt.

Anhang 4 Ziff. 4 Landverkehrsabkommen CH–EU

Beförderungen und Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen, die von allen Lizenzregelungen und sonstigen Genehmigungspflichten befreit sind: [...]

4. Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [...]

e) Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

- Wenn der Pferdetransport zu Sport-, Zucht- oder Freizeit Zwecken **nicht gewerbsmässig** ist (siehe Definition oben), gilt er als **Hilfsleistung** und ist von der Zulassungspflicht befreit.
- Wiegt das Fahrzeug (Selbstfahrer) bzw. die Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug plus Anhänger) gemäss Fahrzeugausweis (Gesamtgewicht beider Einheiten) **3,5 Tonnen oder weniger**, entfällt die Zulassungspflicht.

Rückfragen an:

Markus Jenni, <mailto:markus.jenni@sg.ch>